

## **Das neue Schuldrechtsmodernisierungsgesetz**

*Friedbert Striewe, Rechtsanwalt Leipzig*

Vorgaben des EU-Rechts zwingen den Gesetzgeber dazu, eine Reihe von tiefgreifenden Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch vorzunehmen. Auslöser für die gesetzgeberischen Aktivitäten war insbesondere die EG-Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf.

Der Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts ist vom Bundesjustizministerium vorgelegt und von der Bundesregierung am 09.05.2001 beschlossen worden (BR-Drucks. 338/01 v. 11.05.2001). Durch diese Reform, die - trotz erheblicher Bedenken in Wissenschaft und Praxis - bereits zum 01.01.2002 in Kraft treten soll, werden das gesamte deutsche Schuldrecht und die Verjährungsregelungen umfassend neu gefaßt.

Die Verjährungsfristen werden neu geregelt und grundsätzlich auf 3 Jahre festgelegt, wobei längere Verjährungen für Delikts- und Unterlassungsansprüche gelten. Diese Verjährungsfrist kann für Gewährleistungsansprüche gegenüber Verbrauchern durch Allgemeine Geschäftsbedingungen nur auf 2 Jahre gekürzt werden, bei gebrauchten Waren auf 1 Jahr.

Alle Gewährleistungsansprüche verjähren künftig erst in drei Jahren statt wie bisher in 6 Monaten; die Verkürzung dieser Frist ist nur nach der Mitteilung des Mangels an den Verkäufer möglich. Eine weitere Verkürzung der Verjährungsfristen ist beim Verbrauchsgüterkauf nur zulässig, wenn diese Vereinbarung nach der Mitteilung des Mangels an den Verkäufer getroffen wird. Ein Ausschluß der Gewährleistungsrechte ist bei Verbrauchsgütern nicht zulässig.

Zusätzlich wird das gesamte Recht der Leistungsstörungen des allgemeinen Schuldrechts neu geregelt. Die verschiedenen Arten der Leistungsstörungen werden dabei einheitlich als Pflichtverletzungen ausgestaltet sein. Eine Unmöglichkeit der Leistung soll es nicht mehr geben.

Die bisher gesetzlich nicht geregelten Schuldverhältnisse, die unter den Begriffen der c.i.c. (culpa in contrahendo = Verschulden bei Vertragsschluß), pVV (positive Vertragsverletzung) und des Vertrags mit Schutzwirkung Dritter entwickelt worden sind, werden in Zukunft gesetzlich geregelt. Inhaltliche Änderungen sind dabei nicht beabsichtigt.

Der künftige Schadensersatzanspruch wegen Nichtausführungen des Vertrags erfordert keine Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung. Zwar wird weiterhin eine Aufforderung erforderlich sein, enthält diese aber keine Fristsetzung, so gilt kraft Gesetzes angemessene Frist als gesetzt. Somit entfallen einige als formalistisch angesehene Schritte. Die Praxis wird zeigen müssen, ob diese Maßnahmen auch zu einer Beschleunigung der Rechtsdurchsetzung führen werden.

Auch die Gewährleistungsrechte beim Kauf werden erweitert und neu konzipiert. Mängel des Kaufgegenstandes werden als Pflichtverletzungen nach den allgemeinen schuldrechtlichen Vorschriften mit gewissen kaufrechtlichen Besonderheiten behandelt. Nach den neuen Vorschriften kann ein Mangel auch darin bestehen, daß der Kaufgegenstand die Eigenschaften nicht aufweist, die der Käufer nach der Werbung des Verkäufers oder des Herstellers der Sache von diesem erwarten kann. Die sog. Sollbeschaffenheit ist also nicht mehr ausschließlich nach dem Vertragsinhalt zu bestimmen. Auch die Lieferung einer anderen Sache als der nach den vertraglichen Vereinbarungen geschuldeten (sog. aliud) stellt zukünftig wie bisher schon im Handelskauf einen Mangel dar und wird nach Gewährleistungsrecht behandelt. Günstig für den Verbraucher ist vor allem die grundsätzliche Vermutung bei Gebrauchsgütern, daß ein Mangel, der sich innerhalb von 6 Monaten ab Gefahrübergang zeigt, bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs - also i. d. R. der Übergabe der Sache - vorhanden war. Somit kehrt sich die Beweislast gegenüber der bisherigen Rechtslage um.

Erhebliche Änderungen stehen auch im Werkvertragsrecht an. Alle Werkverträge über neue bewegliche Gegenstände werden aus dem Werkvertragsrecht herausgenommen und dem Kaufrecht unterstellt. Das Kündigungsrecht des Bestellers aus § 649 BGB wird ersatzlos entfallen. Bislang hat der Besteller bis zur Vollendung des Werks ein Kündigungsrecht. Machte er von dieser Möglichkeit Gebrauch, hatte der Hersteller grundsätzlich den Anspruch auf Vergütung. Diese Vorschrift war Anlass für vielfältige Streitigkeiten, etwa im Bau- und Architektenrecht. Der Besteller kann seine Rechte anderweitig verfolgen: Wenn der Hersteller seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Besteller von dem Vertrag wegen Pflichtverletzung zurücktreten oder zur Ersatzvornahme schreiten, nachdem er die Voraussetzungen hierfür geschaffen hat.

Darüber hinaus werden die Regelungen des Fernabsatzgesetzes, des AGBG, des Verbraucherkreditgesetzes, des Haustürwiderrufgesetzes und des Teilzeit-Wohnrechtsgesetzes in das BGB integriert, wobei die gesetzlichen Regelungen weitgehend unverändert bleiben.

Insgesamt wird sich ein erheblicher Beratungs-, Anpassungs- und Neuregelungsbedarf ergeben.